

15.05.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/1188)

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Drs. 16/2903)

Die Fraktion der FDP beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)

wie folgt zu ändern:

1.

Nach § 20 wird folgender § 21 neu eingefügt:

**„§ 21
Beratungsanspruch**

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie

- a) ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben oder
- b) substantiiert die Absicht darlegen, in Nordrhein-Westfalen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Absatz 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Nordrhein-Westfalen finanzierten Stelle erbracht werden.

Datum des Originals: 13.05.2013/Ausgegeben: 15.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.“

2.

§ 21 (alt) wird zu § 22.

§ 22 (alt) wird zu § 23.

§ 23 (alt) wird zu § 24.

Begründung

Zu 1.:

Das Anerkennungsgesetz NRW soll es Mitbürgern mit ausländischen Bildungsabschlüssen erleichtern, sich ihren Qualifikationen entsprechend in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Ein Rechtsanspruch auf Beratung senkt die Schwelle für Inhaber von ausländischen Bildungsabschlüssen, überhaupt in das immer noch komplizierte Anerkennungsverfahren einzusteigen und erhöht dessen Erfolgsaussichten. Hierdurch werden mehr ausländische Bildungsabschlüsse anerkannt und das Potential von mehr Menschen für die Wirtschaft, aber auch für das eigene berufliche Fortkommen nutzbar. Ein Beratungsanspruch kann somit auch ein wichtiger Baustein einer Willkommenskultur sein.

Die Erfahrungen mit dem Anerkennungsgesetz der Hansestadt Hamburg zeigen, dass ein Beratungsanspruch sich positiv auf die Verwirklichung des Zweckes des Anerkennungsgesetzes auswirkt. Deswegen fordert u. a. auch die Diakonie Deutschland, einen Beratungsanspruch in die entsprechenden Gesetze aufzunehmen.

In der Anhörung zum Anerkennungsgesetz NRW sprachen sich auch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB), der DGB und die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) für einen Anspruch auf Beratung aus.

Die Beratungsleistung könnte von bestehenden Strukturen wie z.B. den Integrationszentren, den Integrationsagenturen oder den Kooperationspartnern der G.I.B. erbracht werden. Zusätzliche Kosten für den Landeshaushalt können so vermieden werden.

Zu 2.:

Redaktionelle Folgeänderung.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Joachim Stamp
Ulrich Alda

und Fraktion